

# GR\_GERICHTE ZK1 2019 59 vom 23. August 2019

GR Gerichte, 2019-08-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2019\\_59](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2019_59)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2019 59 du 23 août 2019

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2019 59 del 23 agosto 2019

## Regeste

Akteneinsicht | KES Kindesschutzrecht (allgemein)

## Erwägungen

### E. 18

September 2018 eine Übertragung der Massnahme an die KESB Bezirk Wein- felden. H. Der Zwischenbericht der Berufsbeistandschaft Landquart vom 25. Oktober 2018 beschreibt Konflikte zwischen Grossmutter und Mutter von Y.\_\_\_\_. Y.\_\_\_\_ habe den Wunsch geäussert, weiter bei der Grossmutter zu leben und die Schule in O.5\_\_\_\_ besuchen zu dürfen und verweigere den Kontakt zu seiner Mutter. Die Beiständin beantragte aufgrund dieses Verlaufs die Überprüfung des Aufenthaltsbestimmungsrechts sowie die Regelung des erforderlichen Pflegever- hältnisses. Die KESB Nordbünden eröffnete daraufhin ein Abklärungsverfahren. Das Gespräch der KESB Nordbünden mit der Grossmutter vom 3. Dezember 2018 bestätigte die Kontaktverweigerung von Y.\_\_\_\_ in Bezug auf seine Mutter. Die Grossmutter führte weiter aus, dass auch sie keinen Kontakt zu ihrer Tochter wünsche und ihre finanziellen Verhältnisse knapp seien, da ihr die Kindsmutter nichts für Y.\_\_\_\_ bezahle. Im Gespräch der KESB Nordbünden mit der Kinds- mutter vom 11. Dezember 2018 beschreibt auch diese einen grösseren Konflikt mit ihrer Mutter. Seit den Herbstferien seien die Besuche von Y.\_\_\_\_ ausgeblie- ben. Gemäss Information der KESB hat die Grossmutter beim kantonalen Sozial- amt eine Pflegeplatzbewilligung beantragt. Im Gespräch vom 3. Januar 2019 mit der KESB äusserte die Kindsmutter ihren Unmut über die Grossmutter betreffend Y.\_\_\_\_, da sie über nichts informiert sei und ohne sie entschieden werde. Daher prüfe sie eine Rücknahme ihres Sohns. Y.\_\_\_\_ lehnte im Gespräch mit der KESB vom 17. Januar 2019 einen Besuch der Kindsmutter im O.3\_\_\_\_ ab, willig- te jedoch in einen Besuch von ihr im O.1\_\_\_\_ ein. Im gleichentags durch die KESB Nordbünden geführten Gespräch mit der Grossmutter erinnerte diese dar- an, dass die Interessen von Y.\_\_\_\_ im Zentrum stehen müssten. Sie wolle Y.\_\_\_\_ im O.1\_\_\_\_ behalten, gegen Besuche der Kindsmutter im O.1\_\_\_\_ habe sie nichts einzuwenden. Die Kindsmutter sei in den letzten Jahren jedoch oft unzuverlässig gewesen. I. Der für am 5. Februar 2019 vorgesehene Besuch der Kindsmutter bei Y.\_\_\_\_ wurde durch die Grossmutter aufgrund einer Grippeerkrankung von Y.\_\_\_\_ abgesagt. Die Kindsmutter brachte die Vermutung vor, dass die Gross- mutter den Kontakt zu Y.\_\_\_\_ verhindern möchte. Im Gespräch vom 14. Februar 2019 äusserte sie wiederum den Wunsch, Kontakt mit Y.\_\_\_\_ herzustellen. Sie

4 / 13 stellte die Überlegung an, Y.\_\_\_\_ in ein Internat zu verlegen, um seine bestmög- liche Entwicklung zu gewährleisten (vgl. Akten KESB act. 128). J. Am 18. Februar 2019 stellte MLaw Peter Schumacher als Vertreter der Grossmutter per E-Mail ein Gesuch um vollständige Akteneinsicht gestützt auf Art. 449b Abs.1 ZGB. K. Am 19. Februar 2019

wurde Rechtsanwältin Dr. iur. Silvia Däppen durch die KESB Nordbünden als Verfahrensbeistandschaft für die Vertretung von Y. \_\_\_\_\_ im Verfahren betreffend Kindesschutzmassnahme / Behördliche Unterbringung eingesetzt. L. Mit Schreiben vom 7. März 2019 lehnte die KESB Nordbünden das Gesuch um volle Akteneinsicht ab und gewährte lediglich Einsicht in die Unterlagen, welche die Grossmutter direkt betreffen. Dazu nahm MLaw Peter Schumacher mit Schreiben vom 12. März 2019 Stellung und verlangte volle Akteneinsicht. M. In der verfahrensleitenden Verfügung vom 22. März 2019, mitgeteilt am 25. März 2019, lehnte die KESB Nordbünden den Antrag von MLaw Peter Schumacher, X. \_\_\_\_\_ (Grossmutter) im Verfahren betreffend Anpassung der bestehenden Massnahmen für Y. \_\_\_\_\_ Einsicht in sämtliche Originalakten zu gewähren, ab. N. Gegen diese Verfügung der KESB Nordbünden vom 22. März 2019 liess X. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin), vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. HSG David Brassel, mit Eingabe vom 5. April 2019 Beschwerde beim Kantonsgericht von Graubünden mit folgenden Anträgen erheben: 1. Die verfahrensleitende Verfügung der KESB Nordbünden vom 25. März 2019 im Verfahren betreffend Anpassung der bestehenden Massnahme für Y. \_\_\_\_\_ (recte: Y. \_\_\_\_\_) geb. \_\_\_\_\_ 2007, sei aufzuheben. 2. Der Beschwerdeführerin sei Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren. 3. Eventualiter sei die Verfügung zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. 4. Subeventualiter sei der Beschwerdeführerin unter Anordnung der erforderlichen Massnahmen (z.B. Schwärzungen) Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren. 5. Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Vorinstanz bzw. Beschwerdegegnerin.

5 / 13 Formeller Antrag: 6. Im Sinne einer vorsorglichen Massnahme sei die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Nordbünden unverzüglich zu verpflichten, für die Dauer des vorliegenden Beschwerdeverfahrens keinen Beschluss betreffend die elterliche Sorge über Y. \_\_\_\_\_, geb. 07.12.2007, namentlich über den Teilbereich "Obhutsrecht" zu erlassen. O. Die Kindesvertreterin Rechtsanwältin Dr. iur. Silvia Däppen beantragte in ihrer Beschwerdeantwort vom 15. April 2019 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. P. Mit Beschwerdeantwort vom 16. April 2019 beantragte die KESB Nordbünden (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) das Folgende: 1. Die Beschwerde sei abzuweisen, sofern darauf eingetreten werden kann. 2. Der Antrag auf Erlass einer vorsorglichen Massnahme sei abzulehnen, sofern darauf eingetreten werden kann. 3. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen seien nach Gesetz zu verlegen. Q. Auf die weiteren Ausführungen in den Akten, in der angefochtenen Verfügung und in den Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1.1. Mit ihrer Beschwerde richtet sich die Beschwerdeführerin gegen eine prozessleitende Verfügung eines instruierenden Mitgliedes der KESB Nordbünden in einem Abklärungsverfahren betreffend Anpassung von bestehenden Kindeschutzmassnahmen. Gemäss Rechtsmittelbelehrung in der angefochtenen Verfügung geht die KESB Nordbünden offensichtlich davon aus, dass in solchen Fällen nicht die Einheitsbeschwerde gemäss Art. 450 ff. ZGB (bzw. in Kindeschutzverfahren gemäss Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450 ff. ZGB) zur Verfügung steht, sondern die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO. Weder von der Beschwerdeführerin noch von der Kindesvertreterin wurde diese Auffassung beanstandet bzw. denn hinterfragt. Vielmehr gehen beide wie die KESB davon aus, dass auf die Beschwerde im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO nur eingetreten werden könne,

6 / 13 wenn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, lassen sich hierzu doch in den Eingaben entsprechende Ausführungen finden. 1.2. Das Bundesrecht sieht gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als einziges Rechtsmittel die (Einheits-)Beschwerde (Art. 450 ff. ZGB) vor. Diese ist ein devolutes, d.h. ein die Zuständigkeit überwälzendes Rechtsmittel (vgl. auch Kurt Blickenstorfer, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], DIKE Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2016, N 37 vor Art. 308-334 ZPO). Mit der Anfechtung geht das Verfahren mit den vollständigen Akten auf die vom kantonalen Recht bestimmte zuständige Rechts- mit-telinstanz über (vgl. Art. 450 Abs. 1 ZGB). Diese überprüft den angefochtenen erstinstanzlichen Entscheid von Amtes wegen in Anwendung der Untersuchungs- und Officialmaxime (Art. 446 ZGB) in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend und beurteilt diesen neu. In der Regel ist die Überprüfung beschränkt auf den Umfang der Anfechtung, gegebenenfalls kann sie aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes und der Officialmaxime sowie des Grundsatzes *iura novit curia* aber auch darüber hinausgehend erfolgen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_327/2013 vom 17. Juli 2013, E. 3.1). Entsprechend dem Schutzzweck des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (vgl. Art. 388 f. und Art. 426 Abs. 1 und 2 ZGB) und wegen der jederzeitigen Möglichkeit, die getroffenen Massnahmen, sofern sie sich zwischenzeitlich als unangemessen erweisen, aufzuheben oder zu ändern, kommt den Begriffen der formellen und materiellen Rechtskraft – anders als im Zivilprozessrecht (von Ausnahmen wie beispielsweise vorsorgliche Anordnungen i.S.v. Art. 261 ff. ZPO abgesehen) – keine entscheidende Bedeutung zu. Insbesondere das ausserordentliche Rechtsmittel der Revision ist entbehrlich (vgl. Daniel Steck, in: Breitschmid/Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Aufl., Zürich 2016, N 3 zu Art. 450 ZGB; so auch in: Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] vom 28. Juni 2006, BBl 2006, S. 7083 f. [zit. Botschaft Rev. ZGB]). 1.3. Anfechtbar sind alle Endentscheide der KESB (Art. 450 Abs. 1 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB) sowie Entscheide über vorsorgliche Massnahmen (Art. 445 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB). Die Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden, z.B. betreffend Ausstand, Vertretung im Verfahren, Sistierung des Verfahrens oder Mitwirkungspflicht wurde im Entwurf nicht besonders geregelt und fand auch keinen Eingang im Gesetz. Soweit das kantonale Recht hier keine Regelung trifft, gelten aufgrund von Art. 450f ZGB die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss (vgl. Botschaft Rev. ZGB, S. 7084). In der bundesge-

7 / 13 richtlichen Praxis lassen sich keine Entscheide zu der Frage finden, ob alle Entscheide der KESB mit der Einheitsbeschwerde gemäss Art. 450 ff. ZGB angefochten werden können oder ob selbständig eröffnete "Zwischenentscheide" mit Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZGB weiterzuziehen sind. Entscheide anderer Kantone zu dieser Fragen könnten ohnehin nur unter Vorbehalt als Präjudizien herangezogen werden, da die Kantone – unter Vorbehalt der einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen – zuständig sind, die Organisation der Behörden und das Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich zu bestimmen (vgl. Art. 54 Abs. 1, 2 und 3 SchlTZGB bzw. Art. 450f ZGB; Daniel Steck, in: Böhler et al. [Hrsg.], FamKommentar, Erwachsenenschutzrecht, Bern 2013, N 17 zu Art. 450 ZGB). Gemäss Praxis des Kantonsgerichts von Graubünden können alle Entscheide der KESB mit der Einheitsbeschwerde gemäss Art. 450 ff. ZGB angefochten werden. Selbständig eröffnete "Zwischenentscheide" sind folglich nicht mit Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO

weiterzuziehen. Dies, weil davon auszugehen ist, dass der bündnerische Gesetzgeber die Beschwerde gemäss Art. 60 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100) als wirkliche Einheitsbeschwerde gegen jegliche Arten von selbständig eröffneten KESB-Entscheidungen ausgestalten wollte (vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 18 173 vom 11. März 2019, E. 1.3.-1.6. [zur PKG-Publikation vorgesehen]). 1.4. Nach dem Gesagten kann gegen prozessleitende Verfügungen der Kinderschutzbehörde gestützt auf Art. 314 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit Art. 450 Abs. 1 ZGB beim zuständigen Gericht Beschwerde erhoben werden. Gestützt auf Art. 60 Abs. 1 EGzZGB ist das Kantonsgericht von Graubünden als einzige kantonale Beschwerdeinstanz zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig, selbst wenn die Zuständigkeit der KESB Nordbünden zur Anpassung der Massnahme nicht gegeben war (vgl. nachfolgend E. 2), da gegen die Verfügung der KESB Nordbünden der innerkantonale Rechtsmittelweg offenstehen muss. 1.5. Nach der Praxis des Kantonsgerichts von Graubünden gilt bei der Anfechtung von verfahrensleitenden Verfügungen in subsidiärer Anwendung von Art. 321 Abs. 2 ZPO eine 10-tägige Anfechtungsfrist. Dies, weil die Bestimmungen über das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz in Kindes- und Erwachsenenschutzrecht keine Frist enthalten, welche für die Anfechtung von verfahrensleitenden Verfügungen gelten würde, es sich bei verfahrensleitenden Verfügungen jedoch um Schritte auf dem Weg zum Endentscheid handelt, welche auch mit Blick auf das geltende Beschleunigungsgebot (Art. 29 Abs. 1 BV) beförderlich vorzunehmen sind (vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 18 173 vom

8 / 13 11. März 2019, E. 2 [zur PKG-Publikation vorgesehen]). Die Vorinstanz hat in ihrer Rechtsmittelbelehrung gemäss Art. 321 Abs. 2 ZPO die Frist von 10 Tagen für die Anfechtung der verfahrensleitenden Verfügung aufgenommen, was sich bezüglich der Dauer der Frist als im Ergebnis richtig erweist. Die am 25. März 2019 mitgeteilte Verfügung ging beim Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt lic. iur. HSG David Brassel, am 26. März 2019 ein. Die Beschwerde wurde mit Postaufgabe am 5. April 2019 rechtzeitig eingereicht (vgl. Art. 60 Abs. 2 EGzZGB i.V.m. Art. 142 Abs. 1 ZPO). 1.6. Die Einreichung der Beschwerde erfolgte schriftlich und begründet (Art. 450 Abs. 3 ZGB). Die Beschwerdeführerin wird durch die von der KESB verweigerte (vollständige) Akteneinsicht selbst unmittelbar in ihren Rechten berührt und betroffen, so dass sie gestützt auf Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB diesbezüglich als direkt am Verfahren beteiligte Person zur Beschwerdeerhebung legitimiert ist (vgl. auch Anna Murphy/Daniel Steck, a.a.O., N 19.20). 1.7. Für die Anfechtung von prozessleitenden Verfügungen nach Art. 450 ff. ZGB ist nach der Praxis des Kantonsgerichts von Graubünden weder das Vorliegen eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils in sinngemässer Anwendung von Art. 319 lit. b ZPO als Zulassungsbeschränkung noch eine Kognitionsbeschränkung in sinngemässer Anwendung von Art. 320 ZPO sinnvoll. Eine Zulassungs- oder Kognitionsbeschränkung würde eine Verfahrens anomalie darstellen, da das Bundesrecht für die Beschwerde nach Art. 450 ff. ZGB eine uneingeschränkte Kognition vorsieht und das kantonale Recht gemäss Art. 60 Abs. 3 EGzZGB im Beschwerdeverfahren unbeschränkt neue Tatsachen und Beweismittel zulässt. Zudem kann die Bereinigung von prozessualen Vorfragen im Beschwerdeverfahren ohne Zugangs- oder Kognitionsbeschränkung vorteilhaft sein, da im Rahmen einer späteren Beschwerde gegen den Endentscheid nicht zu befürchten ist, dass das Abklärungsverfahren durch eine andere Beurteilung verfahrensrechtlicher Fragen durch die Rechtsmittelinstanz allenfalls wiederholt oder ergänzt werden müsste. Daher

rechtfertigt es sich, Beschwerden gegen prozessleitende Verfügungen der KESB durch das Kantonsgericht von Graubünden ohne Zulassungsbeschränkung im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO und mit voller Kognition zu beurteilen (vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 18 173 vom 11. März 2019, E. 4.1-4.2 [zur PKG-Publikation vorgesehen]). Auf die Ausführungen der Beteiligten zur Drohung eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils ist somit nicht weiter einzugehen. 2. Anfechtungsobjekt im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist die verfahrensleitende Verfügung der KESB Nordbünden 22. März 2019, in welchem die

9 / 13 KESB Nordbünden der Beschwerdeführerin im Verfahren betreffend Anpassung der bestehenden Massnahmen für Y.\_\_\_\_\_ die Einsicht in sämtliche Originalakten verweigerte. Obwohl von der Beschwerdeführerin die örtliche Zuständigkeit der KESB Nordbünden nicht in Frage gestellt wurde, ist die Frage der Zuständigkeit durch die Beschwerdeinstanz vorab von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Art. 444 Abs. 1 ZGB; Luca Maranta/Christoph Auer/Michèle Marti, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2018, N 5 zu Art. 444 ZGB; Urs Vogel, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2018, N 16, 19 zu Art. 442 ZGB). 2.1. Örtlich zuständig für den Erlass von Kinderschutzmassnahmen ist die Kinderschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes (vgl. Art. 315 Abs. 1 ZGB). Als Wohnsitz eines Kindes unter elterlicher Sorge gilt gemäss Art. 25 Abs. 1 ZGB der Wohnsitz des Elternteils unter dessen Obhut das Kind steht, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. In den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz. Allerdings haben auch Kinder die unter Obhut Dritter stehen, ihren Wohnsitz am gemeinsamen Wohnsitz der Eltern resp. am Wohnsitz des alleinigen Inhabers der elterlichen Sorge. Dies gilt selbst dann, wenn sich ein Kind in der Obhut von Pflegeeltern befindet und diese die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge vertreten (Daniel Staehelin, in: Geiser/Fountoulakis, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2018, N 4 zu Art. 25 ZGB m.w.H.). Die Kindsmutter als Inhaberin der alleinigen elterlichen Sorge von Y.\_\_\_\_\_ verlegte ihren Wohnsitz im Juni 2018 von O.6\_\_\_\_\_ nach O.7\_\_\_\_\_. Als Wohnsitz von Y.\_\_\_\_\_ gilt daher O.7\_\_\_\_\_, was grundsätzlich eine Zuständigkeit der KESB Weinfelden begründet. 2.2. Der Wohnsitzwechsel während eines hängigen Verfahrens hat keinen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit zur Folge, weil das einmal angehobene Verfahren am Eröffnungsort rechtshängig bleibt bis zum Abschluss durch den Sachentscheid oder eine andere verfahrenserledigende Verfügung (Art. 442 Abs. 1 ZGB, Prinzip der perpetuatio fori; Urteil des Bundesgerichts 5A\_703/2009 vom

## **E. 22**

Oktober 2009, E. 1). Massgebend ist der Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens, d.h. wenn nach aussen hin erstmals manifestiert wird, dass sich die Behörde mit der betroffenen Person befasst (vgl. zum Ganzen Patrick Fassbind, in: Kren Kostkiewicz et al. [Hrsg.], Kommentar ZGB, 3. Aufl., Zürich 2016, N 1 zu Art. 442 ZGB). Die Kindsmutter wechselte ihren Wohnsitz im Juni 2018 von O.6\_\_\_\_\_ nach O.7\_\_\_\_\_, Kanton K.3\_\_\_\_\_, also bevor ihr am 20. November 2018 die

10 / 13 Eröffnung eines Abklärungsverfahrens mitgeteilt wurde (vgl. Akten KESB act. 111), sodass es sich vorliegend nicht um einen Wohnsitzwechsel während eines hängigen Verfahrens handelte. Dass daneben bzw. zu einem früheren Zeitpunkt andere Verfahren (insb. Überprüfung der Wohnsituation der Mutter; Akten KESB act. 93) hängig waren, ändert nichts am Beginn der Rechtshängigkeit des neuen Verfahrens, in welchem der Erlass

zusätzlicher Massnahmen respektive eine Erweiterung der bisherigen Massnahme zur Diskussion steht. Besteht bereits eine Massnahme, kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Zuständigkeit der bisherigen KESB gestützt auf Art. 442 Abs. 5 ZGB für eine gewisse Zeit erhalten bleiben. Diese Berufung auf wichtige Gründe darf jedoch nicht dazu führen, dass eine generelle einjährige Wartefrist mit der Begründung der mangelnden Stabilität der Wohnsitzbegründung abgewartet wird. Wichtige Gründe dürfen nicht leichthin angenommen werden (Urs Vogel, a.a.O., N 22 zu Art. 442 ZGB; Urteil des Bundesgerichts 5A\_483/2017 vom 6. November 2017, E. 2.3). Die bisher zuständige KESB verliert, auch wenn die Massnahme noch nicht übertragen wurde, die örtliche Zuständigkeit zur Abänderung der Massnahme, wenn es sich um eine Verschärfung oder Erweiterung der Massnahme handelt. Eine notwendige Anpassung der Massnahme ist bei der Übertragung im Rahmen der Abklärungen für die Übernahme durch die neue KESB vorzunehmen (Urs Vogel, a.a.O., N22 zu Art. 442 ZGB, Christoph Häfeli, Wohnsitzwechsel der betreuten Person und Zuständigkeit der KESB, in: AJP 3/2016, S. 337; Diana Wider, in: Bächler et al. [Hrsg.], FamKommentar, Erwachsenenschutzrecht, Bern 2013, N 27 zu Art. 442 ZGB). Das laufende Verfahren, dessen Eröffnung der Kindsmutter am 20. November 2018 mitgeteilt wurde, beinhaltet gemäss dem Antrag der Beiständin die Überprüfung des Aufenthaltsbestimmungsrechts sowie die Regelung des erforderlichen Pflegeverhältnisses (vgl. KESB act. 108, 111). Folglich wird im laufenden Verfahren zweifellos eine Verschärfung oder Erweiterung der bestehenden Massnahme in Betracht gezogen, so dass die KESB Nordbünden örtlich ohnehin nicht zuständig ist, auch wenn sie die Massnahme noch nicht übertragen hat. Eine Erhaltung der Zuständigkeit nach Art. 442 Abs. 5 ZGB ist deswegen nicht möglich.

2.3. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die KESB Nordbünden für das der angefochtenen Verfügung zugrundeliegende Abklärungsverfahren örtlich nicht zuständig ist. Daher obliegt es ihr auch nicht, über ein Gesuch um Akteneinsicht zu entscheiden und sie hätte auf das Gesuch nicht eintreten dürfen. Die angefochtene Verfügung ist daher von Amtes wegen aufzuheben und die KESB Nordbünden

11 / 13 den wird angewiesen das Verfahren betreffend Anpassung der bestehenden Massnahme der zuständigen Behörde zu überweisen (Art. 444 ZGB).

3.1. Die Verteilung der Prozesskosten richtet sich gemäss Art. 60 Abs. 2 EGZ-ZGB in Verbindung mit Art. 106 ZPO grundsätzlich nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn besondere Umstände vorliegen, welche die Verteilung nach Prozessausgang als unbillig erscheinen lassen (Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO). Im Beschwerdeverfahren obsiegt keine Partei vollständig. Da das Beschwerdeverfahren vermeidbar gewesen wäre, wenn bereits die Vorinstanz die von Amtes wegen zu prüfende Frage ihrer Zuständigkeit richtig beurteilt hätte, erscheint es angemessen, die Kosten des Beschwerdeverfahrens beim Kanton Graubünden zu belassen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens setzen sich aus der Gerichtsgebühr von CHF 1'500.00 (vgl. Art. 10 der Verordnung über die Gerichtsgebühren im Zivilverfahren [VGZ; BR 320.210]) und der an die Verfahrensbeiständin zu zahlende Entschädigung zusammen (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO). Mit Honorarnote vom 16. August 2018 machte die Verfahrensbeiständin einen Aufwand von 2 Stunden geltend, was bei einem Stundenansatz von CHF 200.00 ein Honorar nach Zeitaufwand von CHF 400.00 ergibt. Dazu kommt der Kleinspesenzuschlag von CHF 12.00 sowie 7.7% Mehrwertsteuer (CHF 31.70), was einen geltend gemachten Honoraran-spruch von total CHF 443.70 ergibt. Das geltend gemachte Honorar erscheint unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands und der Schwierigkeit der Sache als angemessen. Eine aussergerichtliche Entschädigung wird nicht zugesprochen, da die Be-

schwerdeführerin mit ihrem Hauptbegehren nicht durchgedrungen ist und sich die Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen zur Gewährung der Akteneinsicht erübrigt hätte, wenn sie die Unzuständigkeit der KESB Nordbünden erkannt hätte. 3.2. Mit Verfügung des Vorsitzenden der I. Zivilkammer vom 15. August 2019 (ZK1 19 61) wurde das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, beschränkt auf die unentgeltliche Rechtsverteidigung gutgeheissen und Rechtsanwalt lic. iur. HSG David Brassel als unentgeltlicher Rechtsvertreter eingesetzt. Die Kosten ihrer Rechtsvertretung gehen somit nach Massgabe von Art. 122 ZPO zu Lasten des Kantons Graubünden und sind aus der Gerichtskasse zu bezahlen. Vorbehalten bleibt die Rückforderung im Sinne von Art. 123 ZPO.

12 / 13 Mit Honorarnote vom 16. August 2018 machte der beschwerdeführerische Rechtsvertreter einen Aufwand von 14.75 Stunden geltend, was bei einem Stundenansatz von CHF 200.00 ein Honorar nach Zeitaufwand von CHF 3'068.00 ergibt. Hinzu kommen eine Auslagenpauschale in der Höhe von CHF 118.00 sowie 7.7% Mehrwertsteuer (CHF 236.25), wonach ein geltend gemachter Honoraranspruch von CHF 3'304.25 resultiert. Der geltend gemachte Aufwand erscheint überhöht. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht für das Verfassen der Beschwerdeschrift von 12 Seiten einen Aufwand von insgesamt 14 Stunden geltend. Dieser ist nicht gerechtfertigt. Die Eingabe lehnt sich stark an das Akteneinsichtsgesuch vom 12. März 2019 an die KESB an. Für die Redaktion der Beschwerde an das Kantonsgericht erscheint deshalb ein Aufwand von 7 Stunden als angemessen, so dass der gesamte Aufwand noch 7.75 Stunden beträgt, was bei einem Stundenansatz von CHF 200.00 (vgl. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [HV; BR 310.250]) zu einem Honorar nach Zeitaufwand von CHF 1'550.00 führt. Dazu kommt praxisgemäss eine Auslagenpauschale von 3 % (CHF 46.50) sowie die Mehrwertsteuer von 7.7 %, was zu einem Gesamthonorar von CHF 1'719.45 führt.

13 / 13 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.